

Axel Schlüter

Kopie

Fax: \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_

Holzstr. 19  
21682 Stade  
Tel. 04141-45363

<http://www.iimperator.com>  
<http://www.richterschreck.de>  
<http://www.richterwillkuer.de>

<http://niedersachsen.iimperator.com>  
<http://hypovereinsbank.iimperator.com>  
<http://mecklenburg-vorpommern.iimperator.com>

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Fax (04141) 536-499

Finanzamt  
Harburger Str. 113  
21682 Stade

Stade, 11. Juni 2012

Ident-Nr.: 56 014 896 725 Finanzamt Stade (FA STD)

Steuer-Nr.: 43-140-06276 S VIII

Steuer-Erklärungen für 2011

Antrag auf Fristverlängerung, datiert vom 21. Mai 2012

Bescheid vom 23. Mai 2012 (FA STD) Eingang 25. Mai 2012

Rechtsmittel, datiert vom 26. Mai 2012

Mitteilung vom 5. Juni 2012 (FA STD) Eingang 08. Juni 2012

Axel Schlüter = Autor

### Protokoll

Nach Eingang der oben angeführten ablehnenden Mitteilung des FA STD vom 5. Juni 2012 am 08. Juni 2012, wurde erkennbar, dass das FA STD mit seiner Ablehnung ausdrücklich auf eine Rundverfügung der Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD Nds) vom 06.01.2012 Bezug nimmt.

Insoweit wurde, um eine entsprechende Begründung fertigen zu können, beschlossen, dass zum Vergleich mit dem Fristenerlass 2011 des Bundesfinanzministeriums, eine Kopie der Rundverfügung der OFD Nds vom 06.01.2012 anzufordern ist, auf welche sich das FA STD mit seiner ablehnenden Haltung, bezogen auf die beantragte Fristverlängerung, als Beweis stützt.

Um die Rundverfügung nicht erst mit einem schriftlichen Antrag anzufordern zu müssen, wurde versucht beim FA STD (vierte Etage) persönlich abzufragen, ob dort die Bibliothek noch vorhanden sei oder auf eine andere Etage angesiedelt wurde um dort, bei dem für die Bibliothek verantwortlichen Mitarbeiter, die Übergabe einer Kopie der Rundverfügung zu beantragen.

(Richtig ist, dass gemäß Kenntnis des Autors im Zeitraum 1984-1992 die Bibliothek in der vierten Etage untergebracht war und der Autor nach vorheriger Anmeldung bei der für die Bibliothek verantwortlichen Mitarbeiterin, die Bibliothek, wie es Steuerberatern und Rechtsanwälten erlaubt ist, mit Genehmigung des zu der Zeit verantwortlichen Vorstehers, einsehen und Kopien ziehen durfte.)

Beim Besuch des FA STD am 11. Juni 2012 gegen Uhr 09:15 in der vierten Etage linker Flur, kam zufällig ein Mitarbeiter des FA STD aus einem der linken Zimmerzugänge und war gleich bereit seine Hilfe anzubieten.

Dieser Mitarbeiter wurde von dem Autor einerseits befragt, ob die Bibliothek auf der Etage vorhanden ist (was dieser bestätigte) und andererseits wurde diesem gegenüber vorgetragen, dass das FA STD sich in einer Mitteilung als Beweis auf eine Rundverfügung der OFD Nds vom 06.01.2012 bezogen hat, von der von dem Autor die Übergabe einer Kopie beantragt wird (dem Mitarbeiter wurde als Beweis dafür eine Kopie der ersten Seite der Mitteilung des FA STD vom 5. Juni 2012 zur Einsicht übergeben). Die Seite war von dem Autor vorher zusätzlich in rot mit dem eingefassten Vermerk (Fristenerlass 2011) versehen worden (siehe Anlage).

Der Mitarbeiter äußerte sich dahingehend sinngemäß, dass die Rundverfügung möglicherweise gar nicht im FA STD vorhanden ist.

Der Autor äußerte darauf, dass die Rundverfügung doch eigentlich vorhanden sein müsste, wenn das FA STD als Beweis auf diese Verfügung ausdrücklich Bezug nimmt.

Daraufhin versprach der Mitarbeiter, dass er sich darum kümmern und eine Kopie der Verfügung zusenden würde. Von der ersten Seite mit dem Vermerk (Fristenerlass 2011) zog der Mitarbeiter sich noch eine Kopie.

(Weder die Funktion, welche der Mitarbeiter im FA STD ausübt noch dessen Name waren dem Autor bekannt. Jedoch konnte der Mitarbeiter nicht der Verfasser des Schriftsatzes des FA STD vom 5. Juni 2012 gewesen sein, denn dem wäre der Schriftsatz bekannt gewesen und insoweit hätte sich dieser keine Kopie gezogen.)

Somit war die Übergabe einer Kopie der Rundverfügung der OFD Nds vom 06.01.2012 zumindest erst einmal mündlich beantragt. Es ist abzuwarten ob das FA STD sich an die Zusage hält, andernfalls wird eine Kopie bei der OFD Nds angefordert.

Wäre der Mitarbeiter nicht zufällig aus einem Zimmer gekommen, dann hätte der Autor in dem Fall an irgendeine Tür geklopft und, sofern in dem Zimmer ein Mitarbeiter aufzutreiben gewesen wäre, dort seinen mündlichen Antrag auf Übergabe einer Kopie eingebracht.

Im Zusammenhang mit der Danksagung und des Verabschiedens wurde dem Mitarbeiter nebenbei mitgeteilt, dass das FA STD bezogen auf eine Außenprüfung im Jahre 1984 versucht hatte, den Autor um DM 180.000,00 zu erleichtern, von dem das FA STD jedoch letztendlich nichts fordern konnte.

Ende Protokoll: 11. Juni 2012 Uhr 13:56

#### Anlagen in Kopie:

1. Blatt 1 der Mitteilung des FA STD vom 5. Juni 2012 mit Vermerk (Fristenerlass 2011)

*Axel Schlüter*